



Verpflichtende Covid-Selbsttests am Gymnasium Anna-Sophianeum Erlass des Kultusministeriums vom 01.04.2021

Vorbemerkung:

Die hier beschriebenen Abläufe sind nur bei einer ausreichenden Versorgung mit Testkits seitens des Kultusministeriums möglich und gültig.

Ziel: Präzisierung der Regelungen vom 01.04.2021 bzgl. des Umgangs mit den verpflichtenden CoVid-Selbsttestungen im schulischen Kontext des Gymnasiums Anna-Sophianeum im Hinblick auf alle Beteiligten der Schulgemeinschaft (Schüler*innen, Lehrkräfte, Sorgeberechtigte)

1. Nach den Osterferien:

Ausgabe der Tests und Anlaufen der Testungen (erste beiden Nachferienwochen)

Die geplante **Anlieferung der Testkits** ist für den Zeitraum vom 07.04.2021 bis zum 09.04.2021 avisiert. Die Menge und die Verlässlichkeit sind unbekannt. Die Annahme der Testkits in den Ferien ist gewährleistet (Sekretariat / Schulassistentin).

Die Schule befindet sich im Szenario B im Modell eines wöchentlichen Wechsels mit jeweils versetzter Distanzlernwoche. Diese Einteilung wird nicht verändert, d.h. das Anlaufen der Testungen muss dieser Regelung Rechnung tragen. Ein **separater Ausgabentag** für alle Schüler*innen, wie vom Kultusministerium ergänzend angedacht, wurde einerseits wegen der Landschulproblematik und der dabei zwangsläufig stattfindenden Vermischung der A- und B-Gruppen **verworfen** und andererseits wollten wir unseren SuS und den Eltern entgegenkommen und vermeiden, dass sie extra zu uns in die Schule kommen müssten.

Deshalb wird in der ersten Stunde der ersten Nachferienwoche am Montag, den 12.04.2021 **ausnahmsweise** noch einmal als ein angeleiteter Selbsttest durchgeführt, um die Beschulung sicherzustellen. Dazu holt die entsprechende Lehrkraft für jede/n Schüler*in vier Testkits bei Frau Nabel in V23 ab. Die Schüler*innen nutzen einen der Tests sofort. Die Schüler*innen müssen dazu die **Einwilligungserklärung** für minderjährige SuS (wie in der Woche vor den Ferien vom 19.03.2021) mitbringen, welche von der Klassenlehrkraft geprüft wird. Sollte sie fehlen, muss vor der ersten Testung individuell nachgesteuert werden (z. B. Anruf bei den Eltern). Sollte eine Klärung nicht möglich sein, darf das Kind nicht beschult werden und muss die Schule verlassen. Bei einem positiven Ergebnis gelten die Regelungen des Testlaufs vor den Ferien (Aufenthaltsraum für positive Verdachtsfälle im V-Trakt unter Aufsicht von Frau Mrosek, Abholung durch Sorgeberechtigte usw.).



Jede/r Schüler*in erhält zusätzlich zu dem sofort zu verbrauchenden Test

- **drei weitere Tests**, sodass die zu Hause durchzuführende Selbsttestung am Mittwoch und in der nächsten Präsenzwoche gewährleistet ist. Die Test-Kits dürfen nur zu diesem Zweck an den von der Schule vorgegebenen Tagen (z. B. Montag und Mittwoch) verwendet werden.
- Dazu wird eine **Kopie der „Testpflicht-Elterninfo“** ausgeteilt, die, von den Eltern unterschrieben, umgehend der Schule (dem/der Klassenlehrer:in) zurückgegeben werden muss. Eine Kopie der Datei finden Sie als Anlage zu dieser eMail.

Dieser Vorgang wird in der zweiten Nachferienwoche, also am Montag, 19.04.2021, mit der sich dann in der Präsenz befindlichen Gruppe entsprechend wiederholt.

Sollten Sorgeberechtigte die angeleitete Testung nicht wünschen, können sie ihr Kind am Montag zu Hause lassen, müssen sich aber die vier Tests-Kits im Sekretariat selbst abholen, um die Testungen zu Hause durchführen zu können. Das Kind würde dann am Dienstag getestet zur Schule erscheinen und der Ablauf von diesem Zeitpunkt an regulär weiterlaufen.

Bei Sorgeberechtigten, die die Testungen generell ablehnen, ist Punkt 4 zu beachten.

2. Umgang mit den Testergebnissen

Die Schüler*innen dürfen nur bei einem negativen Testergebnis zur Schule kommen. Sollte der Selbsttest positiv sein, muss ein PCR-Test endgültige Klarheit bringen. Die Schule darf nicht besucht werden. Auch die Notbetreuung ist in diesem Fall nicht erlaubt.

Die Schüler*innen weisen ihr negatives Testergebnis in der ersten Stunde des jeweiligen Testtages nach, indem die verwendete und eine negative Anzeige aufweisende Testkassette vorgezeigt, die Unbedenklichkeit von der Lehrkraft abgehakt und die verbrauchte Testkassette anschließend im Restmüll entsorgt wird. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass die Sorgeberechtigten das negative Testergebnis durch eine formlose unterschriebene Erklärung anzeigen.

Die unterrichtende Lehrkraft dokumentiert die Kontrolle in einer formlosen Liste. Die Listen der ersten beiden Montage werden dem Klassenlehrer übergeben, die Listen der darauf folgenden Testwochen können weitergeführt werden.

Sollte ein*e Schüler*in keinen negativen Test oder eine entsprechende Erklärung der Sorgeberechtigten vorweisen können, muss sie/er umgehend einen Test nachträglich durchführen. Hier werden von der Schule Tests vorgehalten. Diese Nachtstung, die die Ausnahme darstellt, findet in einem separaten Raum statt. Herr Hosse teilt die entsprechend notwendigen Räume und Lehrkräfte ein. **WICHTIG:** Die Testung wird in keinem Fall von der aufsichtsführenden Lehrkraft durchgeführt, sondern **die Schüler*innen nehmen den Test selbstständig vor!**



Sollte ein*e Schüler*in keinen negativen Test oder keine Bestätigung der Sorgeberechtigten vorweisen können und einen Nachtest ablehnen, ist eine Beschulung verboten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Schüler*in umgehend abzuholen, sofern der Nachhauseweg nicht selbstständig angetreten werden kann. Ergänzend vermerkte Ansprechpartner werden notfalls dazu herangezogen.

3. Weiterführung der Testungen (nach den ersten beiden Nachferienwochen)

Nachdem die Schüler*innen wie beschrieben getestet und mit einer Startanzahl an Tests ausgestattet sind, **werden die Testungen** jeweils am **Montag** und am **Mittwoch** der jeweiligen **Präsenzwoche** zuhause durchgeführt. Zukünftig werden die Schüler*innen dann jeweils am Ende ihrer Präsenzwoche über den Klassenlehrer zwei Test-Kits für die nächste Präsenzwoche erhalten. Die Dokumentation der Prüfung der Testergebnisse erfolgt formlos.

4. Aufheben der Präsenzpflcht, Distanzlernen

Die Präsenzpflcht wird mit dem Schreiben des Kultusministeriums vom 01.04.2021 aufgehoben. Die Sorgeberechtigten können ihre Kinder aus dem Präsenzunterricht nehmen, auch wenn der Grund z. B. das Ablehnen des Tests ist. Die Schüler*innen wechseln dann in den **freiwilligen Distanzunterricht**. Allein das vorgegebene Antragsformular ist zu verwenden. **Bitte beachten: Ein reines Verweigern des Testes ist kein automatisch zu gewährender Antrag auf Distanzlernen!** Dazu bedarf es des vorgeschriebenen Antrags, der mit Unterschrift versehen im Original der Schule vorgelegt werden muss. Anträge, die dieser Form nicht entsprechen (eMails mit PDFs oder formlosen Anschreiben, Kopien, Faxe u.ä.), sind nicht zulässig. Bei zu Leistungskontrollen gilt unabhängig vom Antrag stets Anwesenheitspflicht (siehe Formular).

Problematisierung dieser Regelung und Lösung:

Die Schule befindet sich im Szenario B, was bedeutet, dass das Distanzlernen der Nicht-Präsenzgruppe gemäß den bekannten Regeln stattfindet und damit alle Lehrkräfte in jeder Woche in allen ihren Stunden eingesetzt sind. **Eine individuelle 1:1 Betreuung der freiwillig sich im Distanzlernen befindlichen Schüler:innen ist durch die Lehrkräfte somit nicht realisierbar!**

Die sich im Distanzlernen befindenden Schüler*innen werden daher in Anlehnung an das etablierte System wie folgt im Homeoffice beschult:

- Die Gruppeneinteilung bleibt gleich (Präsenz- und Distanzwochenwechsel).
- Die sich aus der Gruppeneinteilung ergebenden Abläufe bleiben ebenfalls gleich (eine Gruppe in Präsenz, die andere bearbeitet eine Aufgabe, die sie am Ende der eigenen Präsenzphase erhalten haben und die sie zur nächsten Präsenzphase mitbringen).



In den Präsenzwochen:

- Während der Präsenzwoche stellen die Lehrkräfte der/dem im freiwilligen Distanzlernen befindlichen Schüler/in im Aufgabenmodul die Aufgaben bereit.
- Abgaben erfolgen allein über das Aufgabenmodul. Eine Rückmeldung ist möglich, aber nicht zwingend und liegt im Ermessen der Lehrkraft.
- Spezielle Ergebnisse des versäumten Präsenzununterrichts (z.B. Tafelbilder) werden von den im freiwilligen Distanzlernen sich befindlichen Schüler*innen selbstständig von den Mitschüler*innen beschafft.
- Sofern eine Eigenleistung nachweisbar erkennbar ist, können die abgegebenen Aufgabenergebnisse bewertet werden.
- Gemäß dem Erlass vom 03.03.2021 können Lernfortschritte im Distanzlernen zusätzlich separat überprüft werden (z. B. mündliche Abfrage im VK-Modul). Die so erbrachten Leistungen können als im Erlass erwähnte Klausurersatzleistung definiert und entsprechend zur Notenfindung genutzt werden.

In den Distanzlernwochen:

- Die sich im freiwilligen Distanzlernen befindlichen Schüler*innen bearbeiten die gleichen Aufgaben wie ihre Mitschüler*innen. Die Aufgaben werden Ihnen über das Aufgabenmodul zur Verfügung gestellt.